

Gemeinsame Anstalt
“Regionale Abwasserentsorgung Tösstal”

Gründungsvertrag

Zwischen

Politische Gemeinde Fischenthal, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal

Politische Gemeinde Bauma, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma

Politische Gemeinde Wila, Kugelgasse 2, 8492 Wila

Politische Gemeinde Turbenthal, Tösstalstrasse 56, 8488 Turbenthal

Politische Gemeinde Zell, Spiegelacker 5, 8486 Rikon

Politische Gemeinde Weisslingen, Dorfstrasse 40, 8484 Weisslingen

Politische Gemeinde Winterthur, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur

Version	1	a	b	2	1.1	3
Datum	20.06.2016	20.11.2017	20.12.2017	11.04.2018	27.06.2018	15.07.2018
Bearbeitung	INFRAconcept Sbi	INFRAconcept Sbi	INFRAconcept Sbi, AWEL Dur	INFRAconcept Sbi	INFRAconcept hpd, AWEL Dur	AWEL Dur
Visum	Sbi	Sbi				Dur
Mitarbeit						
Verteiler	Projektgruppe, Steuergruppe	Projektgruppe, Steuergruppe	GAZ Vorprüfung 1	GAZ Vorprüfung 2	Projektgruppe GAZ Nachprüfung	Gemeinden

Inhalt

I.	Vorbemerkung	5
II.	Grundlagen	6
	Art. 1 Rechtsform und Sitz	6
	Art. 2 Zweck	6
III.	Grundkapital, Organe, Finanzkompetenzen und Aufsicht	7
	Art. 3 Anstaltsvermögen	7
	Art. 4 Organe der Anstalt	7
	Art. 5 Aufsicht	7
	Art. 6 Finanzkompetenzen	7
IV.	Organisation	8
	Verwaltungsrat	8
	Art. 7 Wahl, Konstituierung	8
	Art. 8 Befugnisse	8
	Geschäftsführung	9
	Art. 9 Wahl, Konstituierung	9
	Art. 10 Oberleitung, Delegation	9
	Art. 11 Befugnisse	9
	Art. 12 Beschlussfassung, Organisation, Protokolle	10
	Art. 13 Vergütung	10
	Revisionsstelle	10
	Art. 14 Wählbarkeit	10
	Art. 15 Aufgaben	10
V.	Anstaltsbetrieb	11
	Art. 16 Anstaltsbetrieb	11
	Art. 17 Festlegung der Preise	11
	Art. 18 Eigentumsverhältnisse	11
	Art. 19 Separate Anlagen	11
	Art. 20 Budget	11
	Art. 21 Finanzierung der Anstaltseinrichtungen (Kostenteiler)	11
	Art. 22 Kanalisationsnetz und Sonderbauwerke	12
	Art. 23 Anschluss ARA Hard	12
	Art. 24 Anschlüsse am Kanalisationsnetz	12

Art. 25	Duldungspflichten der Anstaltsgemeinden	13
Art. 26	Nutzung der Anstaltseinrichtungen	13
Art. 27	Öffentliches Beschaffungswesen	13
VI.	Kaufmännische Grundsätze	13
Art. 28	Kaufmännische Führung	13
Art. 29	Budget, Geschäftsbericht und Jahresrechnung	13
VII.	Schlussbestimmungen	13
Art. 30	Inkrafttreten des Gründungsvertrages	13
Art. 31	Neuanschlüsse	13
Art. 32	Änderungen des Gründungsvertrages	14
Art. 33	Kündigung des Gründungsvertrages	14
Art. 34	Haftung der Anstaltsgemeinden	14
Art. 35	Auflösung und Liquidation	14
Anhang 1:	Anlagen im Besitz der Anstalt	16
Anhang 2:	Dotationskapital	25

I. Vorbemerkung

Das Grundwasser der Töss oberhalb der Stadt Winterthur bildet eine der wichtigsten Trinkwasserressourcen des Kantons Zürich und bedarf nicht nur einer nachhaltigen Nutzung, sondern auch eines umfassenden Schutzes. Die sehr gute Qualität des Tössgrundwassers soll auch zukünftig erhalten und insbesondere vor chronischen Belastungen aus Abwassereinleitungen geschützt werden.

Studien zeigen, dass die Ableitung des anfallenden Abwassers aus dem Tösstal auf die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Hard-Winterthur für den Schutz des Tössgrundwassers eine sinnvolle Lösung darstellt. Die zentrale Behandlung ist zudem wirtschaftlicher, als die heutige Situation der dezentralen Reinigungen. Die ARA Hard-Winterthur erreicht eine bessere Reinigungsleistung zu wesentlich tieferen Kosten als die bestehenden, kleineren kommunalen Anlagen.

Zur Umsetzung des Schutzes des Tössgrundwassers gründen die Gemeinden Fischenthal, Bauma, Wila, Turbenthal, Zell, Weisslingen und die Stadt Winterthur eine gemeinsame Anstalt (GA). Mit dieser erbringen die Gemeinden Leistungen in der gemeinsamen Abwasserentsorgung, die in den Aufgabenbereich der Anstaltsgemeinden fallen.

Dazu werden der GA die in diesem Vertrag aufgeführten Aufgaben übertragen. Die gemeinsame Anstalt übernimmt dabei auch die für die Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen technischen Einrichtungen. Diese werden bei der Gründung der Anstalt durch die Anstaltsgemeinden als Verwaltungsvermögen eingebracht.

Jede Anstaltsgemeinde partizipiert dabei mit einem Dotationskapital von 1.5 Mio. Franken (Beteiligung), welches entweder als Verwaltungsvermögen durch den Übertrag der in diesem Vertrag bezeichneten technischen Anlagen oder aus dem Finanzvermögen mittels Bareinlage errichtet wird. Damit ergibt sich ein zweckgebundenes Eigenkapital der gemeinsamen Anstalt von 10.5 Mio. Franken. Übersteigt der Restwert der Anlagen einer Gemeinde den Einlagesatz von 1.5 Mio. Franken, wird der Mehrwert von der gemeinsamen Anstalt ausbezahlt. Dadurch entsteht bei der Gründung der GA ein mittelfristiger Fremdkapitalbedarf von rund 7 Mio. Franken. Die Anlagen und Rückstellungen des Abwasserverbands (AV) Tösstal gehen mit dessen Auflösung zurück an die Gemeinden und werden von diesen in die GA überführt.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gründungsvertrag, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

II. Grundlagen

Art. 1 Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen

„Regionale Abwasserentsorgung Tösstal“

errichten die politischen Gemeinden Fischenthal, Bauma, Wila, Turbenthal, Zell, Weisslingen und Winterthur eine gemeinsame Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in **Zell**.

Die Dauer der Anstalt ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

¹ Die Anstalt ist ein selbständiges Unternehmen des öffentlichen Rechts, welches nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird.

² Die Anstalt erbringt Leistungen zum Schutz der Wasserressourcen im oberen Tösstal, insbesondere des Tössgrundwassers, der Siedlungshygiene und der Siedlungsentwässerung. Die gemeinsame Anstalt übernimmt dazu die in diesem Gründungsvertrag festgehaltenen Aufgaben.

³ Zum Zeitpunkt der Gründung übernimmt die gemeinsame Anstalt folgende Aufgaben der Anstaltsgemeinden:

- Planung, Realisation, Betrieb und Unterhalt der regionalen Abwasserleitungen nach Anhang 1.
- Betrieb und Unterhalt der ARA Bauma.
- Regionale Entwässerungsplanung und Koordination der generellen Entwässerungsplanungen der Anstaltsgemeinden.

Sie kann dazu betriebsnotwendige Grundstücke erwerben und halten.

⁴ Die Anstalt erbringt die Leistungen wirtschaftlich, umweltfreundlich und gesetzeskonform.

⁵ Die Anstalt kann ferner alle Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Anstalt im Zusammenhang stehen. Sie kann von den Anstaltsgemeinden oder Dritten weitere Aufgaben übernehmen. Für die Erfüllung kann sie mit staatlichen oder privaten Organisationen zusammenarbeiten.

III. Grundkapital, Organe, Finanzkompetenzen und Aufsicht

Art. 3 Anstaltsvermögen

Das Anstaltsvermögen besteht aus den gemäss Anhang 1 übernommenen technischen Anlagen (Verwaltungsvermögen) der Gemeinden Fischenthal, Bauma, Weisslingen, Wila, Zell, Turbenthal und der Stadt Winterthur. Die Restwerte der Anlagen wurden in der separaten Studie vom 27. Juni 2018, «Abwasserfreie obere Töss – Restwertberechnung der Bauwerke», auf den 1. Januar 2020 ermittelt und im Anhang 2 dargestellt.

Art. 4 Organe der Anstalt

Die Organe der Anstalt sind:

- Die Geschäftsführung
- Die Revisionsstelle

Art. 5 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die Anstalt nehmen die Gemeinden gemeinsam im Rahmen eines Verwaltungsrates wahr.

² Die Anstalt steht zudem unter der Aufsicht des Bezirksrates. Die Oberaufsicht übt der Regierungsrat aus.

Art. 6 Finanzkompetenzen

¹ Die Finanzkompetenzen und Zuständigkeiten für Beschlüsse von grosser finanzieller Tragweite werden wie folgt geregelt:

	Verwaltungsrat Beträge in Franken (CHF)	Geschäftsführung Beträge in Franken (CHF)
Erfolgsrechnung Ausgaben innerhalb des genehmigten Budgets		unbeschränkt
Ausgaben ausserhalb des genehmigten Budgets	ab 50'000.- (einmalig) ab 10'000.- (wiederkehrend)	bis 50'000.- (einmalig) bis 10'000.- (wiederkehrend)
Unvorhergesehene und dringende Ausgaben ausserhalb des Budgets (gebundene Ausgaben)		unbeschränkt
Investitionsrechnung Ausgaben innerhalb des Budgets		unbeschränkt
Ausgaben ausserhalb des genehmigten Budgets	ab 100'000.-	bis 100'000.-
Verpflichtungskredite, die sich über mehrere Jahre erstrecken.	ab 5'000'000.-	bis 5'000'000.-
Unvorhergesehene und dringende Ausgaben ausserhalb des Budgets (gebundene Ausgaben)		unbeschränkt
Fremdmittelbeschaffung		unbeschränkt

IV. Organisation

Verwaltungsrat

Art. 7 Wahl, Konstituierung

- ¹ Die Gemeindevorsteherschaften der Anstaltsgemeinden nehmen die Aufsicht der Gemeinden über ein gemeinsames Aufsichtsorgan wahr. Jeder Anstaltsgemeinde steht dazu ein Sitz im Verwaltungsrat zu.
- ² Die Gemeinden bestimmen ihre Vertreter selbständig. Massgebend ist ein gültiger Beschluss der Gemeindevorsteherschaft. Delegierbar sind gewählte Mitglieder der Gemeindeexekutive. Die Wahl gilt für die Dauer einer Legislaturperiode.
- ³ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und wählt einen Vorsitzenden. Kommt keine Einigung über die Bestimmung des Vorsitzenden zustande, übernimmt die Sitzgemeinde der Anstalt den Vorsitz.
- ⁴ Ein Antrag oder Beschluss des Verwaltungsrates gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erhalten hat. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden.
- ⁵ Der Verwaltungsrat kann für die Behandlung der Geschäfte beratende Fachleute an die Sitzungen einladen.

Art. 8 Befugnisse

- ¹ Dem Verwaltungsrat obliegen folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über Ausgaben gemäss Art. 6
 - Beschlussfassung über Geschäfte, die durch die Geschäftsführung vorgelegt werden
 - Genehmigung der Detailregelungen zu den Berechnungen des Kostenteilers auf der Grundlage von Art. 21
 - Genehmigung des Budgets, des Finanz- und Aufgabenplans
 - Genehmigung der Jahresrechnung, der Geldflussrechnung, des Geschäftsberichts und Erteilen der Entlastung an die Geschäftsführung
 - Beschlussfassung über die Abänderung und Aufhebung von bestehenden Teilaufgaben sowie über die Übernahme von neuen Teilaufgaben innerhalb des Anstaltszweckes
 - Beschlussfassung über eine Vorlage an die Stimmberechtigten betreffend Erweiterung der gemeinsamen Anstalt und der Aufnahme neuer Mitglieder
 - Genehmigung von Entschädigungs- und Spesenbestimmungen für die Anstaltsorgane in Abweichung vom Personalreglement der Sitzgemeinde Zell
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung
 - Wahl des Vorsitzenden der Geschäftsführung
 - Wahl der Revisionsstelle
- ² Für die Erfüllung seiner Aufgaben trifft sich der Verwaltungsrat mindestens zweimal jährlich. Je nach Geschäften können weitere Sitzungen vereinbart werden.

Geschäftsführung

Art. 9 Wahl, Konstituierung

- ¹ Die Geschäftsführung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Stadt Winterthur hat Anspruch auf zwei Vertreter in der Geschäftsführung, die Gemeinden Fischenthal, Bauma, Turbenthal, Wila, Weisslingen und Zell auf insgesamt drei Vertreter. Per Mehrheitsbeschluss kann der Verwaltungsrat weitere Mitglieder (Fachleute) in die Geschäftsführung wählen. Die maximale Anzahl Mitglieder in der Geschäftsführung beträgt in jedem Fall sieben.
- ² Der Vorsitzende der Geschäftsführung wird vom Verwaltungsrat bestimmt. Die Geschäftsführung konstituiert dessen Stellvertretung sowie einen Sekretär selbständig. Der Sekretär muss nicht Mitglied der Geschäftsführung sein.
- ³ Die Geschäftsführung ist befugt, Mitarbeiter der Anstalt und/oder externe Fachleute sowie Vertreter von anderen Gemeinden mit beratender Stimme, jedoch ohne Antrags- und Stimmrecht, zu den Sitzungen beizuziehen.
- ⁴ Die Mitglieder der Geschäftsführung werden für eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt. Jede handlungsfähige natürliche Person kann als Mitglied bestimmt werden. Sie darf nicht gleichzeitig Mitglied eines Kontrollorgans (Verwaltungsrat, Revisionsstelle) der gemeinsamen Anstalt sein. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Bei Nachwahlen vollenden die neuen Mitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Die Amtsdauer der Mitglieder der Geschäftsführung endet mit dem Tag, an welchem die Neuwahlen der Geschäftsführung stattfinden. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung.

Art. 10 Oberleitung, Delegation

- ¹ Der Geschäftsführung obliegen die oberste Leitung der Anstalt und die Überwachung des Betriebs. Sie vertritt die Anstalt nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Gründungsvertrag oder Organisationsreglement einem anderen Organ der Anstalt übertragen sind.
- ² Die Geschäftsführung kann nach Massgabe des Organisationsreglements einzelne Geschäfte an eine Kommission übertragen. Für die Verstärkung des spezifischen Fachwissens kann die Geschäftsführung zusätzliche Fachpersonen in die Kommissionen wählen, die nicht Mitglieder der Geschäftsführung sind. Die Fachpersonen sind für die Dauer der besonderen Geschäfte gewählt, maximal aber für vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ³ Für die Wahrnehmung der besonderen Geschäfte kann die Geschäftsführung die Kommissionen mit Beschluss- und Ausgabenkompetenzen versehen. Die dabei anzuwendenden Grundsätze sind im Reglement über die Ausgabenkompetenz festgehalten.
- ⁴ Die Leitung von Kommissionen obliegt einem Mitglied der Geschäftsführung.
- ⁵ Die Anzahl der Kommissionen ist nicht begrenzt.

Art. 11 Befugnisse

- ¹ Der Geschäftsführung obliegen folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über Ausgaben gemäss Art. 6
 - Erlass und Anpassung des Ausgaben- und Organisationsreglements
 - Erlass von Betriebsvorschriften
 - Erlass von Bestimmungen zu den Anstellungsbedingungen des Personals in Abänderung zum Personalreglement der Sitzgemeinde Zell.
 - Abschliessen und Aufheben von Anstellungsverträgen
 - Beschluss über das Leitbild, die Strategie und die langfristige Finanzplanung
 - Beschluss über das Budget, den Finanz- und Aufgabenplan, die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht sowie Antragsstellung zuhanden des Verwaltungsrats
 - Beschluss der regionalen Entwässerungsplanung
 - Planungsentscheidungen

- Abschluss und Aufhebung von Verträgen mit Gemeinden, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten sowie privaten Dritten, welche die Erbringung von Dienstleistungen durch die Anstalt zum Inhalt haben
- Antragsstellung an den Verwaltungsrat betreffend Erweiterung der gemeinsamen Anstalt
- Ernennung und Abberufung der mit der Leitung von Kommissionen betrauten Personen, Regelung der Zeichnungsberechtigung und Entschädigung
- Aufsicht sowie Weisungsrecht über die mit der Betriebsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Leitbild, Gründungsvertrag, Reglementen und Weisungen
- Vertretung der Anstalt vor den Aufsichtsbehörden gemäss Artikel 5 des Gründungsvertrages
- Genehmigung des Kaufs, Verkaufs und der dinglichen Belastung von Grundstücken

² Die Geschäftsführung informiert die Mitglieder des Verwaltungsrates periodisch über den allgemeinen Geschäftsgang, über Schlüsselkennzahlen und besondere Geschäfte bzw. Entscheide.

Art. 12 Beschlussfassung, Organisation, Protokolle

¹ Die Geschäftsführung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind ausnahmsweise zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

² Beschlussfähig ist die Geschäftsführung, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

³ Der Vorsitzende hat den Stichtscheid. Jedes anwesende Mitglied der Geschäftsführung ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

⁴ Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Geschäftsführung wird ein Protokoll geführt, das vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll der Geschäftsführung aufzunehmen. Die Protokolle sind von der Geschäftsführung jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Art. 13 Vergütung

¹ Die Vergütung der Geschäftsführung bestimmt sich aufgrund des Entschädigungsreglements, welches vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Anstalt aufgewendeten Auslagen.

² Ausserordentliche Bemühungen ausserhalb der normalen Verwaltungstätigkeit können zusätzlich entschädigt werden.

Revisionsstelle

Art. 14 Wählbarkeit

Der Verwaltungsrat wählt eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können natürliche oder juristische Personen sowie die Finanzkontrolle von Gemeinden bezeichnet werden, welche die Anforderungen nach § 145 ff Gemeindegesetz erfüllen.

Art. 15 Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und der Geldverkehr dem Gesetz und diesem Gründungsvertrag entsprechen.

² Die Revisionsstelle muss die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen über die Fachkunde und die Unabhängigkeit erfüllen.

³ Die Organe der Anstalt übergeben der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihr die benötigten Auskünfte mündlich oder auf Verlangen schriftlich.

V. Anstaltsbetrieb

Art. 16 Anstaltsbetrieb

- ¹ Die durch den Anstaltsbetrieb erwachsenden Verpflichtungen (Betriebs- und Unterhaltskosten) sowie die Investitionskosten der Anstalt werden der Rechnung der Anstalt belastet.
- ² Zur vorübergehenden Mittelbeschaffung oder zur Finanzierung bestimmter Aufgaben und Investitionen kann die Anstalt Darlehen bei den Anstaltsgemeinden oder bei Dritten aufnehmen.

Art. 17 Festlegung der Preise

Die Anstalt kann nach Massgabe der verwaltungsrechtlichen Grundsätze und sofern dies gesetzlich zulässig ist, Sach- und Dienstleistungen mit eigenen Ressourcen im Rahmen der Aufgaben des Anstaltszwecks gemäss Art. 2 zugunsten von Dritten oder Anstaltsgemeinden zu Preisen erbringen, welche mindestens kostendeckend sind.

Art. 18 Eigentumsverhältnisse

- ¹ Sämtliche Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, sowie die beweglichen Vermögenswerte und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind im Eigentum der Anstalt. Trägt eine Anstaltsgemeinde sämtliche Kosten zur Erstellung einer Anlage, ist diese deren Eigentum. Besondere Vereinbarungen zwischen den Anstaltsgemeinden und allfällig weiteren Partnern für die Erstellung und gemeinsame Benützung von öffentlichen Kanälen und Sonderbauwerken bleiben vorbehalten.
- ² Bei der Liquidation von Anstaltsvermögen werden Liegenschaften der Anstalt zunächst derjenigen Gemeinde zum Kauf angeboten, auf deren Boden sich diese befinden.

Art. 19 Separate Anlagen

Der Verwaltungsrat kann Anstaltsgemeinden oder Dritten gestatten, auf Grundstücken der Anstalt auf eigene Kosten Anlagen zu erstellen, die nur dem Ersteller dienen. Die Ausführung solcher Anlagen kann durch die Anstalt auf Rechnung des betreffenden Eigentümers übernommen werden.

Art. 20 Budget

Die Ausgaben und Einnahmen der Anstalt werden im Budget festgelegt. Neue Ausgaben, die nicht zum ordentlichen Betriebsaufwand gehören, werden gemäss Art. 6 beschlossen.

Art. 21 Finanzierung der Anstaltseinrichtungen (Kostenteiler)

- ¹ Die Betriebs-, Kapital- und Amortisationskosten werden verursacherorientiert auf die Anstalts- und angeschlossenen Vertragsgemeinden verteilt.
- ² Der Kostenteiler berücksichtigt den jährlichen Abwasseranfall je Anstaltsgemeinde und die Spitzenabflüsse je Gemeinde nach Vorgabe der bestehenden Generellen Entwässerungsplanung (GEP).
- ³ Für die Verrechnung der Betriebs-, Kapital- und Amortisationskosten werden die Kostenstellen nach Absatz 4 geführt. In diesen werden sowohl die laufenden Kosten, als auch Zins- und Amortisationskosten der jeweiligen Anlagen geführt.
- ⁴ Zu führende Kostenstellen:
 - KS 1: Anschluss Fischenthal
 - KS 2: Bauma

- KS 3: Sammelleitung Tösstal
- KS 4: Weisslingen
- KS 5: Sennhof

⁵ Innerhalb der Kostenstellen werden die Kapital- und Amortisationskosten nach dem massgebenden Spitzenabfluss, welcher in der aktuellsten genehmigten, generellen Entwässerungsplanung bestimmt wurde, verteilt. Die Betriebskosten werden nach dem jährlichen Abwasseranfall je Gemeinde verrechnet. Für dessen Festsetzung betreibt die Anstalt ein geeignetes Messstellennetz. In Ausnahmefällen, d.h. wenn eine Messung unwirtschaftlich ist, kann der jährliche Abwasseranfall aufgrund der angeschlossenen Einwohner geschätzt werden.

⁶ Der Verwaltungsrat erlässt im Rahmen eines Reglements ergänzende Detailbestimmungen zu den jährlichen Berechnungen des Kostenteilers und legt die zu berücksichtigenden Spitzenabflüsse je Gemeinde fest.

⁷ An dem Bau einer neuen Anschlussleitung ab dem bestehenden Pumpwerk Sennhof beteiligt sich die Stadt Winterthur im Sinne einer Massnahme zum Schutz der Trinkwasserressourcen in der Höhe von 30 % der nach Abzug von Beiträgen von Bund und Kantonen verbleibenden Baukosten. Die Höhe des Beitrags ist auf maximal 11 Mio. Franken begrenzt (Basis Baukostenindex Stand 1. Januar 2020).

⁸ Die Gebührenhoheit obliegt den Anstaltsgemeinden.

Art. 22 Kanalisationsnetz und Sonderbauwerke

¹ Die Anstaltsgemeinden und die angeschlossenen Vertragsgemeinden verpflichten sich, ihre Kanalisationsnetze und Sonderbauwerke jederzeit in fachgemäsem Zustand zu halten und Störungen, die den Betrieb der Abwasseranlagen der Anstalt gefährden oder beeinträchtigen können, sofort auf eigene Kosten zu beheben.

² Die Anstaltsgemeinden und die angeschlossenen Vertragsgemeinden gewähren der Anstalt ein Zutrittsrecht zu ihren Anlagen.

³ Im Interesse eines optimalen und wirtschaftlichen Gewässerschutzes sind das Entwässerungskonzept sowie der Betrieb der Abwasseranlagen zwischen der Anstalt und den Anstaltsgemeinden sowie den angeschlossenen Vertragsgemeinden gegenseitig abzustimmen.

Art. 23 Anschluss ARA Hard

¹ Die Weiterleitung des Abwassers aus dem Gebiet der gemeinsamen Anstalt in das Entwässerungsnetz der Stadt Winterthur und der ARA Hard wird in einem Anschlussvertrag zwischen der gemeinsamen Anstalt und der Stadt Winterthur geregelt.

Art. 24 Anschlüsse am Kanalisationsnetz

¹ Gesuche um Neuanschlüsse bzw. Zweckänderungen bestehender Anschlüsse in Anstalts- oder angeschlossene Vertragsgemeinden mit Abwasser besonderer Zusammensetzung oder relevanten Mengen bzw. Frachten bedürfen neben der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung der Genehmigung der Anstalt. Sofern diese den bestehenden Anschlussvertrag mit der Stadt Winterthur verletzen kann diese verlangen, dass Neuanschlüsse oder Zweckänderungen verweigert oder nur mit den zum Schutze der Anlage erforderlichen Bedingungen und Auflagen bewilligt werden.

² Für den direkten Anschluss am anstaltseigenen Kanalisationssystem erteilt die Anstalt die Erlaubnis. Sie teilt der Standortgemeinde den genauen Anschlusspunkt sowie das Anschluss- und Abnahmeverfahren mit. Der Anschluss ist nach den technischen Richtlinien der Anstalt fachmännisch auszuführen und wird vor Inbetriebnahme abgenommen.

Art. 25 Duldungspflichten der Anstaltsgemeinden

Die Anstaltsgemeinden verpflichten sich, sämtliche rechtsgültig bewilligten Bauten und Einrichtungen, welche dem Anstaltsbetrieb dienen, unbefristet zu dulden.

Art. 26 Nutzung der Anstaltseinrichtungen

¹ Die Anstaltsgemeinden sind verpflichtet, die Einrichtungen und Dienste der Anstalt zu benutzen. Eine Änderung des Entwässerungskonzeptes durch eine Anstaltsgemeinde bedarf der Anhörung der Geschäftsführung der Anstalt.

² Die Anstalt verpflichtet sich, den Anstaltsgemeinden ihre Einrichtungen und Dienste jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dritten werden die Einrichtungen und Dienste der Anstalt gemäss den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen zur Verfügung gestellt.

Art. 27 Öffentliches Beschaffungswesen

Für den Abschluss von öffentlichen Aufträgen und die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen finden die Submissionsvorschriften des Kantons Zürich mit ihren Anhängen Anwendung.

VI. Kaufmännische Grundsätze

Art. 28 Kaufmännische Führung

Die Anstalt wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Der Finanzhaushalt richtet sich nach den anwendbaren Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 29 Budget, Geschäftsbericht und Jahresrechnung

¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2020. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Die Anstalt erstellt für jedes Geschäftsjahr ein Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung), einen Finanz- und Aufgabenplan, einen Geschäftsbericht und eine Jahresrechnung. Inhaltlich richten sich Budget, Geschäftsbericht und Jahresrechnung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 30 Inkrafttreten des Gründungsvertrages

¹ Dieser Gründungsvertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

² Mit der Inkraftsetzung des Gründungsvertrags treten die Gemeinden die Anlagen nach Anhang 1 an die gemeinsame Anstalt ab. Sie leisten dabei die Sacheinlagen nach Anhang 2 und zahlen das noch fehlende Dotationskapital nach Anhang 2 an die gemeinsame Anstalt.

³ Allfällige Guthaben der Gemeinden nach Anhang 2 werden durch die Anstalt innerhalb von 18 Monaten nach der Inkraftsetzung des Gründungsvertrages beglichen.

Art. 31 Neuanschlüsse

¹ Auf Inkrafttreten des Gründungsvertrags erstellt Weisslingen eine Anschlussleitung von Weisslingen bis zum Anschluss an den Sammelkanal in Kollbrunn. Nach Fertigstellung geht die Leitung in das Eigentum der gemeinsamen Anstalt über. Die Erstellungskosten werden mit der Bauabrechnung dem Dotationskapital der Gemeinde Weisslingen gutgeschrieben.

² Die Gemeinden Weisslingen, Bauma und Fischenthal übernehmen die Anschlusskosten an die ARA Hard zum Zeitpunkt des Anschlusses. Die Kosten betragen 420 Franken pro Einwohner per 31. Dezember des Anschlussjahres.

Art. 32 Änderungen des Gründungsvertrages

¹ Grundlegende Änderungen des Gründungsvertrages bedürfen der Zustimmung aller Anstaltsgemeinden. Das Verfahren richtet sich nach Art. 32, Absatz 2, des Gründungsvertrags.

² Als grundlegend gelten Änderungen, die folgende Punkte regeln:

- a. wesentliche Aufgaben,
- b. Grundzüge der Finanzierung,
- c. Austritt und Auflösung,

³ Für die übrigen Änderungen genügt die Zustimmung der Mehrheit der Anstaltsgemeinden.

Art. 33 Kündigung des Gründungsvertrages

¹ Jede Anstaltsgemeinde kann nach Ablauf von 20 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gründungsvertrages unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres diesen Vertrag kündigen.

² Die kündigende Anstaltsgemeinde hat keinerlei Ansprüche am Vermögen der Anstalt.

Art. 34 Haftung der Anstaltsgemeinden

Die Anstaltsgemeinden haften nach der Anstalt anteilmässig und solidarisch für die Verbindlichkeiten der Anstalt. Der Haftungsanteil jeder Gemeinde bestimmt sich nach dem Kostenverteiler für die Betriebskosten.

Art. 35 Auflösung und Liquidation

¹ Die in Artikel 1 genannten Gemeinden können die Auflösung und Liquidation der Anstalt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften beschliessen. Für diesen Beschluss bedarf es der Zustimmung aller Gemeinden.

² Die Liquidation wird durch die Geschäftsführung durchgeführt. Die Geschäftsführung bestimmt die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden nach Massgabe des Kostenverteilers nach Art. 21.

Beschlussfassung durch die Anstaltsgemeinden:

Beschluss der Gemeinde Fischenthal vom

Beschluss der Gemeinde Bauma vom

Beschluss der Gemeinde Wila vom

Beschluss der Gemeinde Turbenthal vom

Beschluss der Gemeinde Zell vom

Beschluss der Gemeinde Weisslingen vom

Beschluss der Gemeinde Winterthur vom

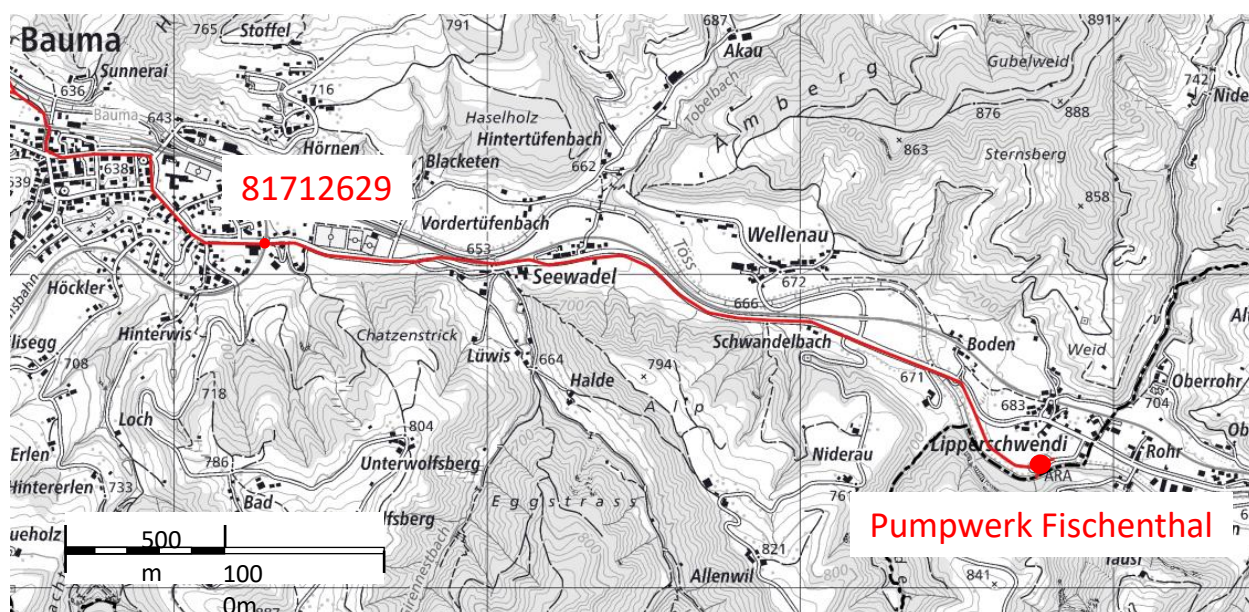
Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich:

RRB Nr.vom.....

Anhang 1: Anlagen im Besitz der Anstalt

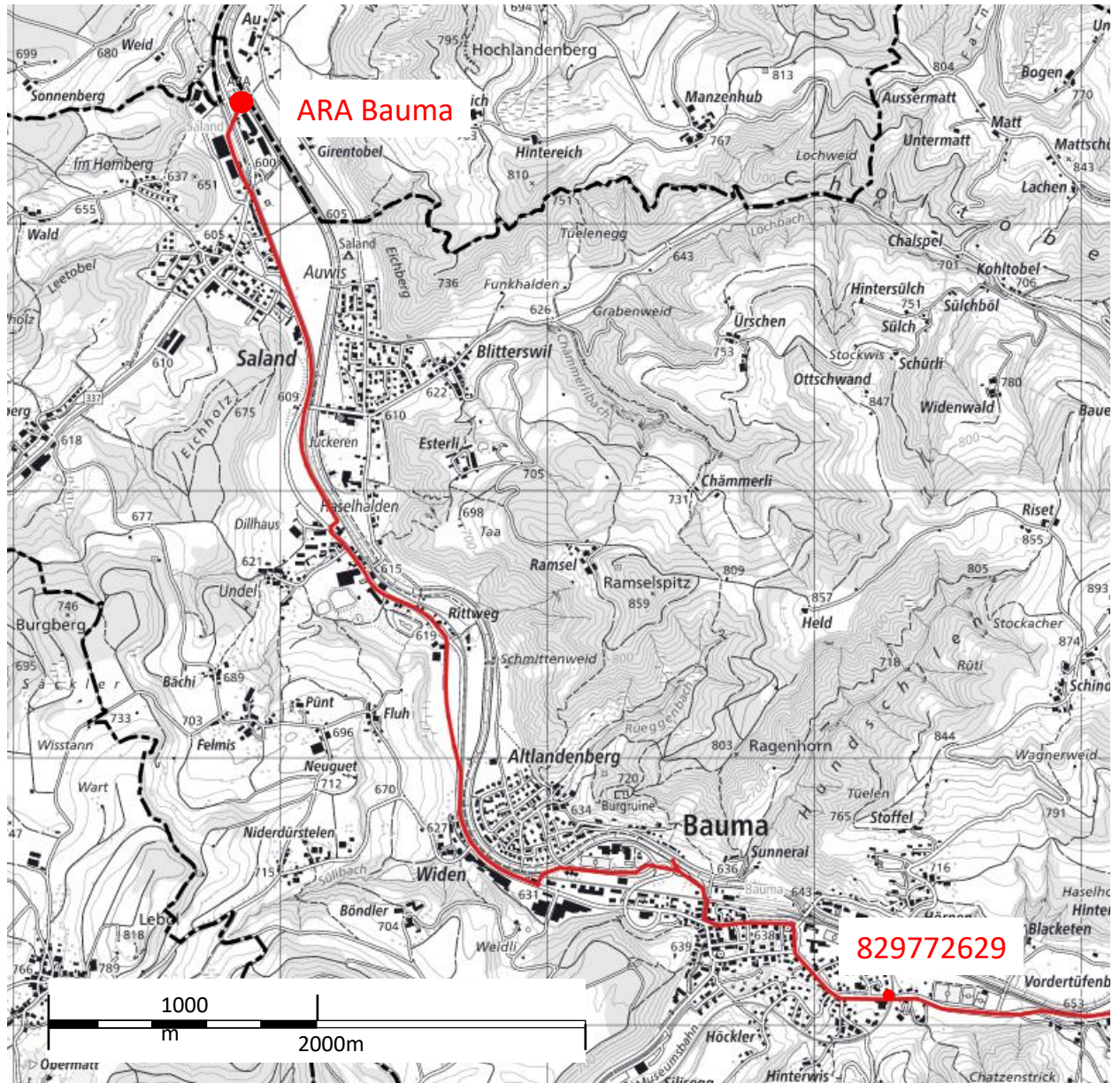
Anschlussleitung Fischenthal

Anfangsschacht Nr.	Zielschacht Nr.	Standort	Plangrundlage
Pumpwerk Fischenthal	81712629	Bauma	F. Preisig AG, Winterthur, Plan Nr. 221043-500 vom 09.08.2016
Teilstrecken		Baujahr, Durchmesser	Bemerkungen
Pumpwerk Fischenthal	KS 14	2016; 180x147.2 mm	Länge Druckleitung: 2670m
KS 14	81712629	2016; 315 mm	Freispiegelleitung
Pumpwerk Fischenthal			



Bauma

Anfangsschacht Nr.	Zielschacht Nr.	Standort	Plangrundlage
829772629	ARA Bauma	Bauma	GIS Bauma
ARA Bauma			



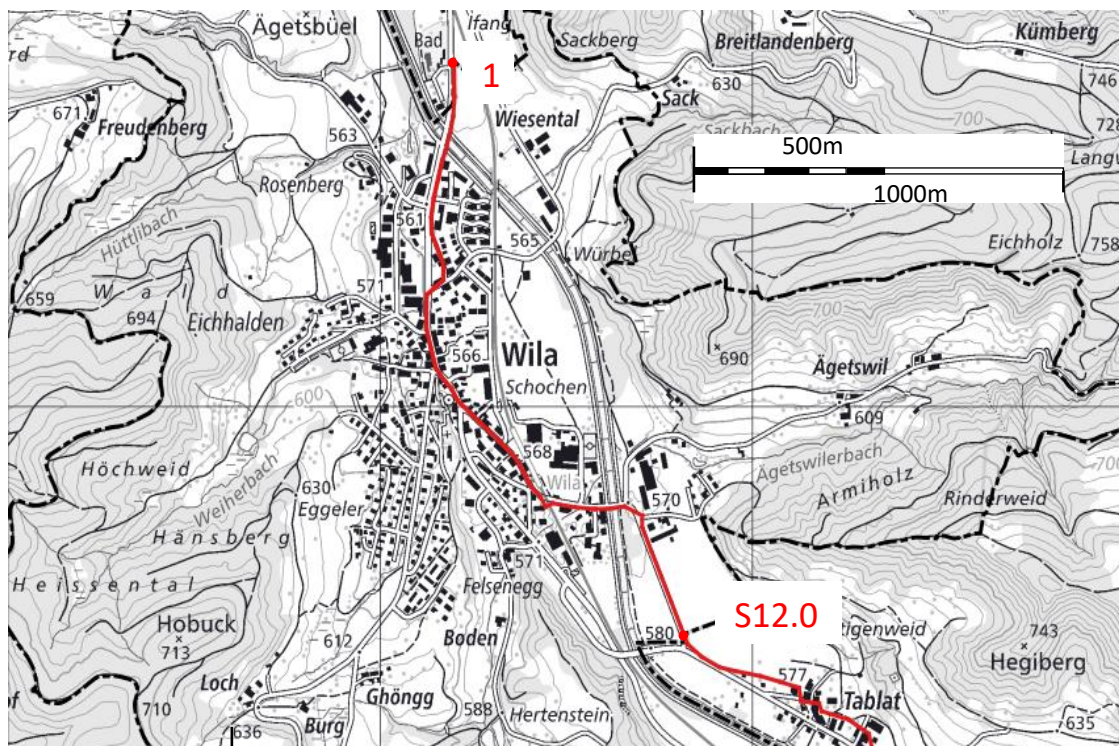
Anschlussleitung Steinenbach

Anfangsschacht Nr.	Zielschacht Nr.	Standort	Plangrundlage
S06.02	S12.05	Turbenthal und Wila	GEP Turbenthal/Unterhaltsplan TBB Ingenieure Elgg, Plan Nr. 2.0 Projekt Nr. 372.142.0018 vom 06.09.2016
Teilstrecken		Durchmesser	Bemerkungen
S06.02	S09.06	PE 150	
S09.06	S09.01	PE 150	
S09.01	S13.59	PE 150	
S13.59	S13.00	PE 150	
S13.00	S12.36	PE 150	
S12.36	S12.05	PE 150	



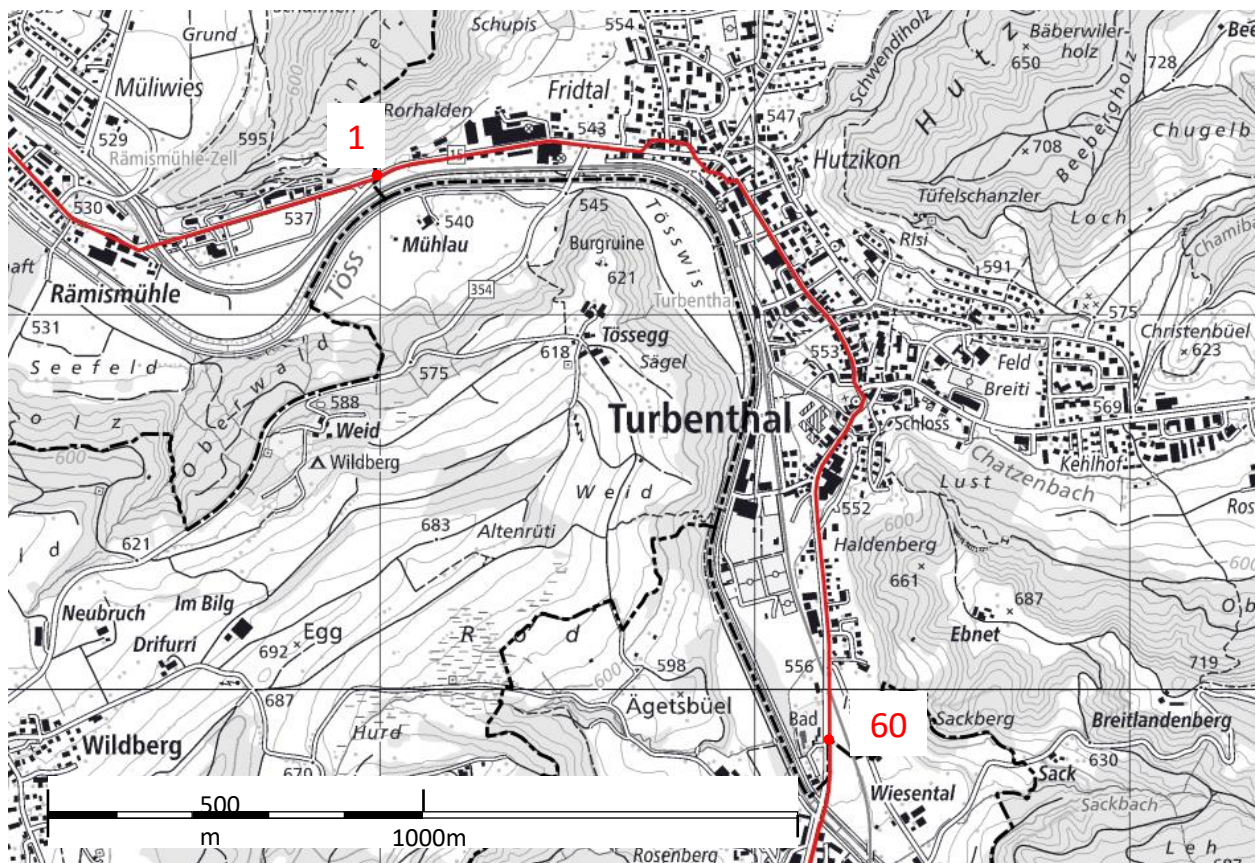
Querung Wila

Anfangsschacht Nr.	Zielschacht Nr.	Standort	Plangrundlage
TUS12.05/SO	1	Wila	GEP Wila, Übersichtsplan, Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf Plan Nr. K-3, revidiert 01.07.2011
Teilstrecken		Durchmesser	Bemerkungen
TUS12.05/SO	TUS12.02/SO	150	
TUS12.02/SO	TURBS12.01/S	150	
TURBS12.01/S	KS10	150	
KS10	242/SO	150	
242/SO	241/SO	200	
241/SO	240/SO	300	
240/SO	39	300	Bauwerk
39	239/SO	300	
239/SO	234/SO	300	
234/SO	29	300	
29	8	300	
8	4/SO	300	
4/SO	2/SO	300	
2/SO	1 (Turb 58)	300	
Sonderbauwerke	Typ		Bemerkungen
1R	Messschacht		



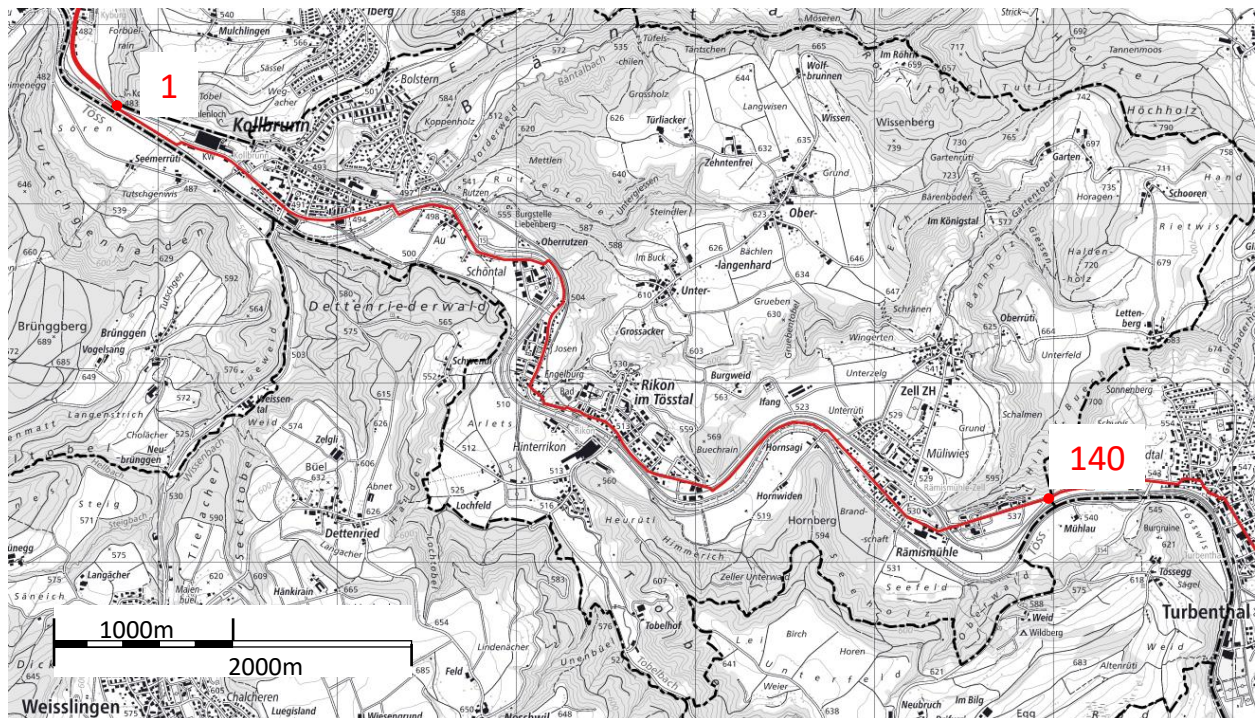
Querung Turbenthal

Anfangsschacht Nr.	Zielschacht Nr.	Standort	Plangrundlage
60 (Wila 1R)	1	Turbenthal	GEP Turbenthal/Unterhaltsplan TBB Ingenieure Elgg, Plan Nr. 1.0 Projekt Nr. 372.142.0018 vom 06.Sept. 2016 GEP Turbenthal Zustands- /Belastungsplan Teil Nord, Ingenieurbüro Walter Weber AG, Plan Nr. 101.108, 31.Dez. 2002
Teilstrecken		Durchmesser	Bemerkungen
60	24	300	
24	201	300	
201	19	250	
19	1	350	



Querung Zell

Anfangsschacht Nr.	Zielschacht Nr.	Standort	Plangrundlage
140	1	Zell	GEP Zell 2004, Teil Rämismühle /Zell, Ernst Winkler + Partner AG, Plan Nr. 1599 2840-3, Okt. 2004 GEP Zell 2004, Teil Rikon, Ernst Winkler + Partner AG, Plan Nr. 1599 2840-4, Oktober 2004 GEP Zell 2004, Teil Kollbrunn, Ernst Winkler + Partner AG, Plan Nr. 1599 2840-5, Okt. 2004
Teilstrecken		Durchmesser	Bemerkungen
140	125	350	
125	71	400	
71	57	400	
57	56		Tössquerung
56	39	400	
39	38		Tössquerung
38	23.1	400	
23.1	8	400	
8	1	400	
Sonderbauwerke	Typ		Bemerkungen
140	Messschacht		
1	Messschacht		



Querung Sennhof

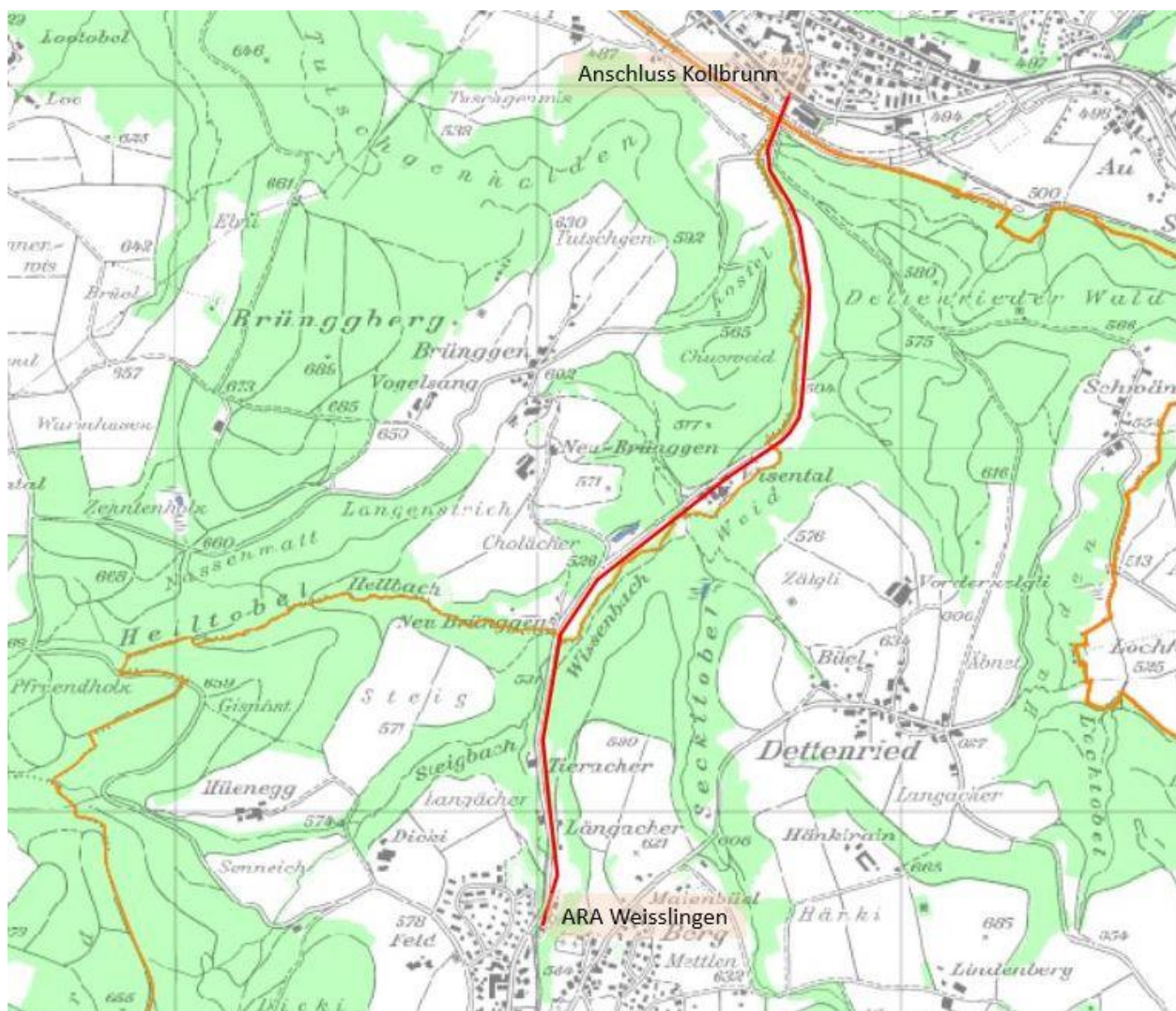
Anfangsschacht Nr.	Zielschacht Nr.	Standort	Plangrundlage
20011	R2030	Winterthur	Abwasserleitungskataster Winterthur, Planlieferung, Stand 8.10.2016
Teilstrecken		Durchmesser	Bemerkungen
2011 Messschacht	20025	400	
20025	20090	400	
20090	20210	450	
20210	20251	500	
20251	R2030	500	
Sonderbauwerke	Typ		
20011	Messschacht		

Anschlussleitung Sennhof-Seen

Anfangsschacht Nr.	Zielschacht Nr.	Standort	Plangrundlage
P 2010	20571	Winterthur	Abwasserleitungskataster Winterthur, Planlieferung, 18.10.2016
Teilstrecken		Durchmesser	Bemerkungen
2010	2049J	PE 370	Druckleitung Sennhof: 2 Leitungen parallel
2049J	2049D	PE 400	Druckleitung Sennhof: 2 Leitungen parallel
2049D	2049A	PE 400	
2049A	20490	PE 500	
20490	20541	SB400	
20541	20551	SB 450	
20551	20571	SB 500	
Sonderbauwerke	Typ		
P2010	Pumpwerk		

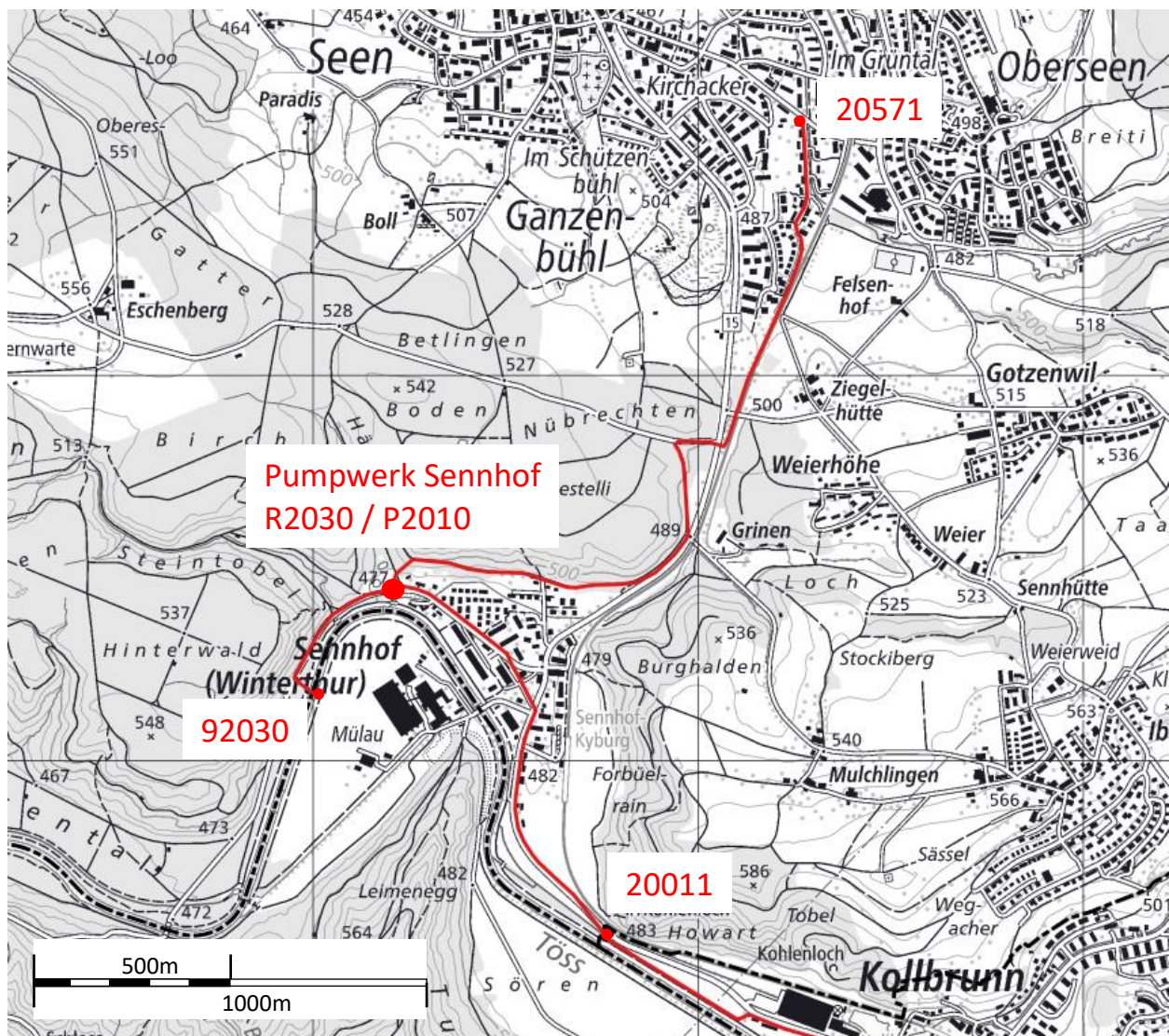
Anschlussleitung Weisslingen

Anfangsschacht Nr.	Zielschacht Nr.	Standort	Plangrundlage
ARA Weisslingen	Anschluss Kollbrunn	Weisslingen, Illnau-Effretikon, Zell	Vorprojekt Anschluss ARA Weisslingen an ARA Hard Technischer Bericht ; Hunziker Betatech; 14. August 2017
Sonderbauwerke	Typ	Baujahr	Bemerkungen
RüB Widum	Regenbecken	1989	



Speicherleitung Pumpwerk Sennhof

Anfangsschacht Nr.	Zielschacht Nr.	Standort	Plangrundlage
R2030	92030	Winterthur	Abwasserleitungskataster Winterthur
Teilstrecken		Durchmesser	Bemerkungen
R2030	20353	SB 600	
20353	92030	SB 600	
Sonderbauwerke			
R2030			



Leitungsstränge auf dem Gemeindegebiet von Winterthur: Querung Sennhof, Anschlussleitung Sennhof-Seen, Speicherleitung Pumpwerk Sennhof.

Anhang 2: Dotationskapital

Los	Restwerte per 1.1.2020
Pumpwerk Fischenthal	826'264
Anschlussleitung Fischenthal	1'608'750
Dorfquerung Bauma	1'167'692
ARA Bauma Sanierung	5'507'524
ARA Bauma Restwert Bauwerke	1'491'756
Sammelleitung Wila	376'540
Sammelleitung Turbenthal	1'476'261
Sammelleitung Zell	700'690
Regenbecken Widum und Anschlussleitung	1'335'029 ¹⁾
Sammelleitung Sennhof (inkl. Speicherleitung)	213'191
Pumpwerk Sennhof	771'371
Druckleitung Sennhof	1'115'869
Total	16'590'936

Gemeinde	Dotationskapital	Sacheinlagen	Geldeinlagen
Gemeinde Fischenthal	1'500'000	4'087'271	-2'587'271
Gemeinde Bauma	1'500'000	6'514'714	-5'014'714
Gemeinde Wila	1'500'000	376'540	1'123'460
Gemeinde Turbenthal	1'500'000	1'476'261	23'739
Gemeinde Zell	1'500'000	700'690	799'310
Gemeinde Weisslingen	1'500'000	1'335'029	164'971 ¹⁾
Stadt Winterthur	1'500'000	2'100'431	-600'431
Total	10'500'000	16'590'936	

1) Schätzung, die genaue Ermittlung des Wertes erfolgt nach Vorliegen der Bauabrechnung der Verbindungsleitung ARA Weisslingen-Kollbrunn